

**Änderungen zum
Haushaltsplanentwurf 2022
in der Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien**

- Ergebnisplan -

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPI. Seite	2022		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
1	Produkt 060110, Pos. 11 Jugendförderung	310- 311	0,00	+140.910,00	<p>a) Bisher erfolgte die sozialpädagogische Betreuung am Lernort in Ahlen durch den Träger Mütterzentrum Soziales Netzwerk gGmbH. Ab dem Jahr 2022 erfolgt die sozialpädagogische Betreuung am Lernort durch eigene Mitarbeiter des Kreises Warendorf. Hierfür wurden im Stellenplan zwei neue Vollzeitstellen vorgesehen. Die bisher an das Mütterzentrum geflossenen Mittel (130 T€) werden nun im Produkt 060110 in der Pos. 11 (Personalaufwendungen) veranschlagt. Die Mittel für den Lernort Warendorf werden ab dem Jahr 2023 ebenfalls an dieser Stelle veranschlagt. (vgl. Ziffer 3)</p> <p>b) Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist zum 10.06.2021 in Kraft getreten und hat weitreichende Auswirkungen auf die Arbeit im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien. Dafür sollen zunächst drei Sozialarbeiter und ein Planer für zwei Jahre befristet eingestellt werden. Die Personalkosten i.H.v. voraussichtlich 231.850 € sind anteilig auf verschiedene Produkte zu verteilen.</p> <p>Die Finanzplanung für die Jahre 2023-2025 wird entsprechend angepasst: 2023: +195.910 € (Ansatz neu: 720.675 €) 2024: +260.000 € (Ansatz neu: 795.529 €) 2025: +260.000 € (Ansatz neu: 805.965 €)</p>
2	Produkt 060130, Pos. 11 Soziale Prävention und frühe Hilfen	313	0,00	+10.910,00	<p>vgl. Erläuterung zu Ziffer 1, Buchstabe b)</p> <p>Die Finanzplanung für das Jahr 2023 wird entsprechend angepasst: 2023: +10.910 € (Ansatz neu: 715.411 €)</p>

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPI. Seite	2022		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
3	Produkt 060130, Pos. 15 Soziale Prävention und frühe Hilfen	313-314	0,00	-130.000,00	sh. lfd. Nr. 1 Die Mittel für die sozialpädagogische Arbeit am Lernort Ahlen und ab 2023 am Lernort Warendorf werden in das Produkt 060110 in Pos. 11 verschoben. Die Finanzplanung für die Jahre 2023-2025 wird entsprechend fortgeschrieben: 2023: -185.000 € (Ansatz neu: 2.399.020 €) 2024: -260.000 € (Ansatz neu: 2.443.020 €) 2025: -260.000 € (Ansatz neu: 2.487.020 €)
4	Produkt 060210, Pos. 11 Beratung	319	0,00	+47.280,00	vgl. Erläuterung zu Ziffer 1, Buchstabe b) Die Finanzplanung für das Jahr 2023 wird entsprechend angepasst: 2023: +47.280 € (Ansatz neu: 731.230 €)
5	Produkt 060220, Pos. 11 Flexible erzieherische Hilfen	322	0,00	+31.823,00	vgl. Erläuterung zu Ziffer 1, Buchstabe b) Die Finanzplanung für das Jahr 2023 wird entsprechend angepasst: 2023: +31.823 € (Ansatz neu: 553.725 €)
6	Produkt 060220, Pos. 15 Flexible erzieherische Hilfen	322-323	0,00	+70.000,00	Im Bereich der ambulanten Hilfen müssen die Transferaufwendungen um 70.000 € erhöht werden. Hintergrund sind zum Einen die steigenden Fallzahlen im Bereich der Hilfen nach § 31 SGB VIII (sozialpädagogische Familienhilfe, +50 T€, Anpassung an das voraussichtliche Jahresergebnis 2021) und zum anderen der Bedarf von Eltern gehörloser Kinder an Hausgebärdenssprachkursen. Diese Leistungen werden nach § 27 Abs. 3 SGB VIII (niederschwellige erzieherische Hilfen, +20 T€) gewährt und dienen der besseren Verständigung zwischen Eltern und Kind. Die Finanzplanung für die Jahre 2023-2025 wird entsprechend fortgeschrieben: 2023: +70.000 € (Ansatz neu: 1.360.000 €) 2024: +70.000 € (Ansatz neu: 1.384.000 €) 2025: +70.000 € (Ansatz neu: 1.417.000 €)
7	Produkt 060230, Pos. 11 Mitwirkung gerichtlicher Verfahren	325	0,00	+31.823,00	vgl. Erläuterung zu Ziffer 1, Buchstabe b) Die Finanzplanung für das Jahr 2023 wird entsprechend angepasst: 2023: +31.823 € (Ansatz neu: 842.819 €)
8	Produkt 060310, Pos. 11 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35 a SGB VIII	330	0,00	+8.183,00	vgl. Erläuterung zu Ziffer 1, Buchstabe b) Die Finanzplanung für das Jahr 2023 wird entsprechend angepasst: 2023: +8.183 € (Ansatz neu: 224.251 €)

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPI. Seite	2022		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
9	Produkt 060310, Pos. 15 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35 a SGB VIII	330	0,00	-75.000,00	Bei den stationären Eingliederungshilfen kann der Teilansatz um 75 T€ reduziert werden. Die Anzahl der Hilfefälle wird voraussichtlich um einen Fall zurückgehen, sodass der Ansatz entsprechend angepasst werden kann. Die Finanzplanung für die Jahre 2023-2025 wird entsprechend fortgeschrieben: 2023: -75.000 € (Ansatz neu: 2.125.000 €) 2024: -75.000 € (Ansatz neu: 2.165.000 €) 2025: -75.000 € (Ansatz neu: 2.205.000 €)
10	Produkt 060410, Pos. 06 Außerfamiliäre Hilfsformen	336	+200.000,00	0,00	Im Bereich der Familienpflege (§ 33 SGB VIII) sind die Kosten enorm gestiegen, da die Pauschalbeträge gem. § 39 SGB VIII per Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW um 9,08 % (Vorjahre max. 2 %) angehoben wurden. Ein hoher Anteil der Fälle in diesem Bereich sind Kostenerstattungsfälle gem. § 89a SGB VIII, d.h. das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien erhält Kostenerstattung von anderen Jugendämtern. Daher hat die Steigerung der Kosten auch Auswirkungen auf die Erträge aus der Kostenerstattung. Da das voraussichtliche Jahresergebnis bereits den Ansatz 2022 erreicht, kann für das Jahr 2022 eine Verbesserung von 200.000 € eingeplant werden. Die Finanzplanung für die Jahre 2023 - 2025 wird entsprechend fortgeschrieben: 2023: +200.000 € (Ansatz neu: 5.070.451 €) 2024: +200.000 € (Ansatz neu: 5.080.451 €) 2025: +200.000 € (Ansatz neu: 5.090.451 €)
11	Produkt 060410, Pos. 11 Außerfamiliäre Hilfsformen	336	0,00	+90.923,00	vgl. Erläuterung zu Ziffer 1, Buchstabe b) Die Finanzplanung für das Jahr 2023 wird entsprechend angepasst: 2023: +90.923 € (Ansatz neu: 1.313.779 €)
12	Produkt 060410, Pos. 13 Außerfamiliäre Hilfsformen	336- 337	0,00	+50.000,00	Im Bereich der Familienpflege (§ 33 SGB VIII) ist andererseits das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in einigen Fällen auch verpflichtet an andere Jugendämter Kosten zu erstatten. Da auch dort die Kosten steigen, steigen auch die Aufwendungen für Kostenerstattungen an andere Jugendämter. (+50 T€) Die Finanzplanung für die Jahre 2023 - 2025 wird entsprechend fortgeschrieben: 2023: +50.000 € (Ansatz neu: 1.525.000 €) 2024: +50.000 € (Ansatz neu: 1.550.000 €) 2025: +50.000 € (Ansatz neu: 1.575.000 €)

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPI. Seite	2022		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
13	Produkt 060410, Pos. 15 Außerfamiliäre Hilfsformen	337	0,00	+100.000,00	Nach § 19 SGB VIII können Mütter und Väter gemeinsam mit ihrem Kind in eine Mutter/Vater-Kind- Einrichtung untergebracht werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung diese Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Da eine derartige Unterbringung kostenintensiv ist und aufgrund der SGB VIII Reform sogar beide Elternteile gemeinsam eine solche Unterbringung zusteht, muss der Ansatz um weitere 50 T€ angehoben werden. Darüber hinaus sind die Anzahl der Inobhutnahmen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien ebenfalls gestiegen, sodass auch hier eine Steigerung von 50 T€ erforderlich ist. Der Ansatz ist daher insgesamt um 100 T€ zu erhöhen. Die Finanzplanung für die Jahre 2023 - 2025 wird entsprechend fortgeschrieben: 2023: +100.000 € (Ansatz neu: 11.570.000 €) 2024: +100.000 € (Ansatz neu: 11.640.000 €) 2025: +100.000 € (Ansatz neu: 11.760.000 €)
Summe der Veränderungen			+200.000,00	+376.852,00	
			176.852,00 € Verschlechterung		

Hinweis:

Die Aufwendungen für die Schulsozialarbeiter/-innen sind im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien veranschlagt. Jedoch betreffen diese den allgemeinen Haushalt und werden bei der Berechnung der Jugendamtsumlage in einer Nebenrechnung neutralisiert. Die Jugendamtsumlage wird durch die Aufwendungen für die Schulsozialarbeiter/-innen somit nicht belastet. Dadurch ist gewährleistet, dass diese Stellen durch alle 13 Kommunen finanziert werden.

Nachrichtlich:

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPI. Seite	2022		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
1	Produkt 060110, Pos. 27 Jugendförderung	310- 311	-202.000,00	0,00	Ab dem Jahr 2022 tritt die neue Richtlinie vom 22.09.2021 über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW in Kraft. Diese sieht eine Neuausrichtung der Schulsozialarbeit ab dem Jahr 2022 vor. Neues zuständiges Ministerium ist das Ministerium für Schule und Bildung NRW (MSB). Bisher war das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) zuständig. Aufgrund der Neuausrichtung ist ein Wechsel der Zuständigkeiten von dem Jobcenter (bislang Produkt 050210) zum Amt für Bildung, Kultur und Sport angezeigt. Die bisher vom Jobcenter erhaltene interne Leistungsverrechnung für die Stellenanteile der Schulsozialarbeit im Bereich Bildung und Teilhabe entfällt daher ab dem Jahr 2022. Die Finanzplanung für die Jahre 2023-2025 wird entsprechend fortgeschrieben: 2023: -202.000 € (Ansatz neu: 0,00 €) 2024: -202.000 € (Ansatz neu: 0,00 €) 2025: -202.000 € (Ansatz neu: 0,00 €)